

So sind die Inquisitional-Articul, kurz, deutlich, und dergestalt abzufassen, daß, wo nicht die Verbindung und der Zusammenhang der Sache etwa ein anders erfordert, in einem Articul nicht mehr als eine Frage liege, wobey die vorhergegangene summarische und Zeugen-Vernehmung, auch sonst eingezogene Nachrichten, jedoch mit Hinweglassung aller dererjenigen Nebenumstände, welche weder auf Inquisitens Bestrafung oder Exculpation, noch auf die Entdeckung derer Mitschuldigen einige Beziehung, mithin auch bey dem einzuholenden rechtlichen Erkenntniße keinen Einfluß haben, zum Grunde zu legen, sowohl bey oder neben jedem Inquisitional-Articul das Folium, daraus der in dem Articul enthaltene Umstand genommen, sorgfältig anzumerken, bey dem Verhör selbst aber darauf zu sehen, daß Inquisitens deutliche Antwort mit Ja oder Nein, oder kurzer Anzeige der Sache, bey jedem Articul geschehe, derselbe, bey entstehenden Zweifel über den Sinn der Worte oder dabey vorkommende Zweydeutigkeit, bestimmt und deutlich sich zu erklären, sowohl den Grund der ertheilten Beantwortung, und wie er das, was er gesagt, eigentlich verstanden wissen wolle, genauer anzugeben, veranlasset, ihm, wo nicht vorsezliche Zurückhaltung zu bemerken, hinlängliche Zeit zur Ueberlegung, ohne wegen der Antwort in ihn zu dringen, gegönnet, und wann endlich neue Umstände vorkommen sollten, er auch deshalb mit Formirung neuer Articul weiter befraget werde, wie die Confrontationes, da nöthig, auch in solchem Falle auf eben die Maaße, wie in vorstehendem Spho enthalten, zu bewerkstelligen.

7. In Ansehung derer, sowohl bey der General- als Special-Inquisition, zu vernehmenden Zeugen, soll der Richter jedesmal wegen ihres Lebenswandels, auch der Connexion, Freund- oder Feindschaft, in welcher sie mit dem Inquisiten, oder demjenigen, welcher durch das Verbrechen lädiret worden, stehen, genaue Erkundigung einziehen, und davon Nachricht zu denen Acten bringen, bey der Abhörnung auch zuförderst

- 1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heiße?
 - 2) Wie alt er sey?
 - 3) Woher er bürtig, wo er sich aufhalte, und womit er sich ernähre?
 - 4) Wer seine Eltern gewesen?
 - 5) Ob er dem Beschuldigten mit Blutsfreundschaft, oder sonst verwandt, (oder mit Pflichten zugethan?)
 - 6) Ob er dem Beschädigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet sey?)
 - 7) Ob er von dem Zeugniß Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
 - 8) Ob ihn jemand, wie er die Aussage thun solle, vorher unterrichtet?
 - 9) Ob er dem Beschuldigten, oder dem von ihm Beschädigten, oder deren Freunden, während angestellter Untersuchung, schon beyrätzig gewesen?
 - 10) Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorher etwas versprochen oder gegeben worden?
- die